

Im vorliegenden Spezialthema finden Sie eine detaillierte Darstellung eines aktuellen Arbeitsmarktthemas inklusive Grafiken und Tabellen.

August 2026

Monatlich aktuelle Kennzahlen in tabellarischer Form bietet darüber hinaus die „Übersicht über den Arbeitsmarkt“.

Beschränkung der Zuverdienstmöglichkeiten für arbeitslose Personen zeigt kurzfristig Beschäftigungseffekte

Die Zuverdienstmöglichkeiten von arbeitslosen Personen wurden ab 1.1.2026 eingeschränkt, Arbeitsuchende dürfen nur noch in Ausnahmefällen geringfügig dazuverdienen. Ende November 2025 bezogen 332.888 Personen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe¹, 27.631 davon waren gleichzeitig geringfügig beschäftigt. Bis Ende Mai 2026 nahmen rund 10.300 dieser Personen mit geringfügigem Zuverdienst eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung auf, knapp 4.000 davon bei denjenigen Unternehmen, die diese Mitarbeitenden zuvor bereits geringfügig beschäftigt hatten.

„Auch schon vor den Änderungen beim geringfügigen Zuverdienst gab es Personen, die aus einem geringfügigen in ein vollversichertes Dienstverhältnis gewechselt sind. Dass bis Ende Mai 2026 um rund 1.200 Personen mit geringfügigem Zuverdienst mehr in eine vollversicherte Beschäftigung gewechselt sind als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, davon rund 650 mehr beim selben Dienstgeber, ist als erster merkbarer Erfolg der Reform zu werten. Ob das Hauptziel der Reform erreicht wurde, nämlich eine spürbare Verkürzung der Verweildauer in Arbeitslosigkeit, können wir heute noch nicht beurteilen. Das wird erst 2027 möglich sein“, so AMS-Vorstandsvorsitzender Johannes Kopf.

Zuverdienstmöglichkeiten zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gibt es nur noch in Ausnahmefällen²

Seit dem 1.1.2026 können nur noch Personen, für die folgende **Ausnahmeregelungen** gelten, eine Geldleistung des AMS in Anspruch nehmen und **gleichzeitig einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen**:

- Personen, die während einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung vor der aktuellen Arbeitslosigkeit bereits geringfügig beschäftigt waren,
- Personen, die bereits mindestens 365 Tage eine Geldleistung vom AMS erhalten haben und 50 Jahre oder älter sind und / oder einen Behinderungsgrad von mind. 50% aufweisen, und
- Personen, die eine Schulung im Auftrag des AMS von mindestens vier Monaten Dauer und im Ausmaß von mindestens 25 Wochenstunden besuchen.

Bis zum 1.7.2026 galt folgende Übergangsregelung:

- Personen, die bereits vor der geringfügigen Beschäftigung länger dauerhaft krank waren, konnten die geringfügige Beschäftigung bis 1.7.2026 weiter ausüben und
- Personen, die über 365 Tage eine Geldleistung vom AMS erhalten haben, konnten die geringfügige Beschäftigung bis 1.7.2026 weiter ausüben.

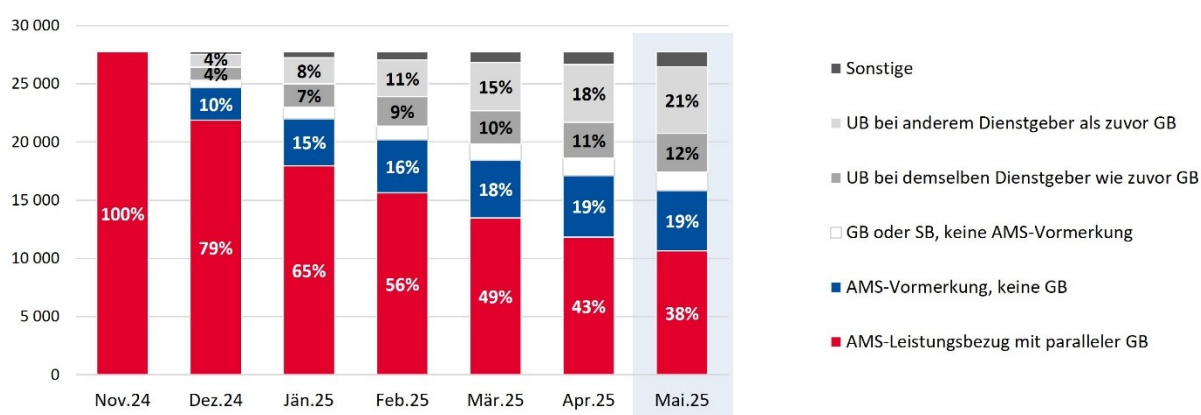
Die Kund_innen des AMS wurden bereits ab Oktober 2025 in einem persönlichen Beratungsgespräch, telefonisch oder online auf die gesetzliche Änderung hingewiesen.

Über 10.000 der Personen mit einem Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung waren nach sechs Monaten vollversicherungspflichtig beschäftigt, rund 1.200 mehr als ein Jahr zuvor

Ende November 2025 wurden 332.888 Personen gezählt, die **Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** erhielten. Davon waren 27.631 Personen (**8,3%**) **gleichzeitig geringfügig beschäftigt**. Der Frauenanteil lag bei 46%, mit 65% waren überwiegend Personen im Alter von 25 bis 49 Jahren parallel zum Geldleistungsbezug geringfügig beschäftigt.

Um die Effekte der gesetzlichen Änderung zu evaluieren, wurde der Verbleib der parallel zum AMS-Leistungsbezug geringfügig Beschäftigten weitere sechs Monate statistisch beobachtet und zur Bewertung der Ergebnisse mit der Entwicklung der äquivalenten Personengruppe von Ende November 2024 verglichen.

Abbildung 1: Monatlicher Arbeitsmarktstatus der Ende November 2024 parallel geringfügig beschäftigten Personen, Dezember 2024 bis Mai 2025

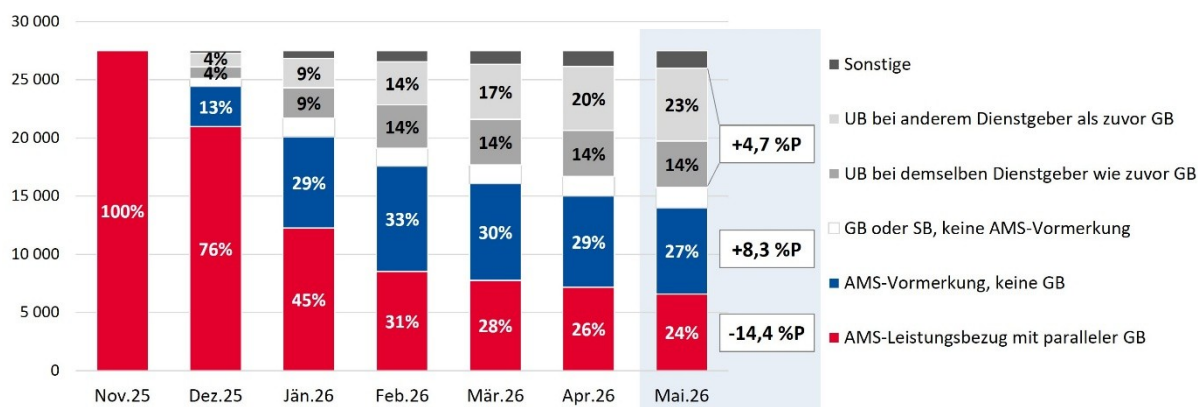


Quelle: AMS Österreich

Anmerkung: GB = geringfügige Beschäftigung, UB = unselbständige Beschäftigung, SB = selbständige Beschäftigung

Bis Jahresende zeigten sich nur geringe Effekte. Wie auch im Vorjahr waren 2025 rund 8% der Ende November geringfügig Beschäftigten im Folgemonat unselbständig beschäftigt. **Ab Jänner 2026 ging der Anteil der Personen mit aufrechter paralleler geringfügiger Beschäftigung** im Vergleich zum Vorjahr jedoch **deutlich zurück** und pendelte sich bis Ende Mai 2026 auf 24,0% ein (**-14,4 %-Punkte ggü. dem Vorjahr**). Dabei fiel der Anteil bei Frauen (25,1%) und bei Männern (23,0%) annähernd gleich hoch aus.

Abbildung 2: Monatlicher Arbeitsmarktstatus der Ende November 2025 parallel geringfügig beschäftigten Personen, Dezember 2025 bis Mai 2026



Quelle: AMS Österreich

In Summe ist bis Ende Mai 2026 bei rund 17.700 Personen (**rd. +3.400**) die **parallele geringfügige Beschäftigung weggefallen**. Der Anteil der Personen, die **sechs Monate später keiner geringfügigen Beschäftigung mehr nachgingen, aber weiterhin beim AMS vorgemerkt** waren, erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 8,3 Prozentpunkte (**rd. 2.200 Personen**) auf 26,9% Ende Mai 2026. Gleichzeitig lag der Anteil der Personen mit einem **vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** mit 37,4% um 4,7 Prozentpunkte (**rd. +1.200 Personen**) über dem Mai des Vorjahres.³

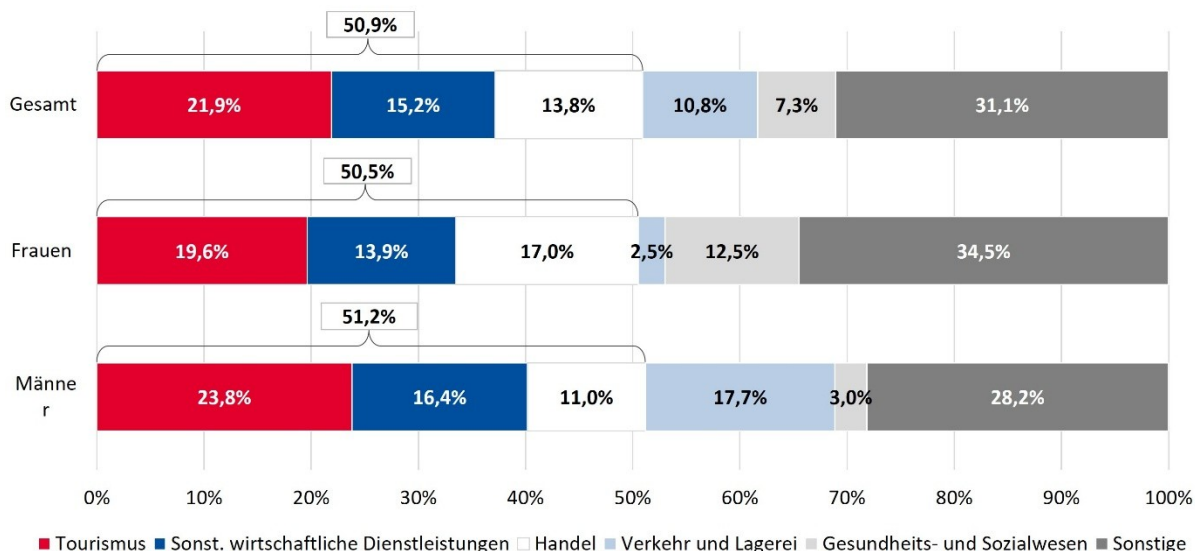
Insgesamt entfällt der Zuwachs an Personen, deren geringfügige Beschäftigung sechs Monate nach dem Novemberstichtag nicht mehr aufrecht war, zu gut **einem Drittel** auf Personen, die **in ein vollversichertes Dienstverhältnis gewechselt** sind, während knapp **zwei Drittel arbeitslos** geblieben sind – nur ohne zusätzlicher geringfügiger Beschäftigung.

Über 50% der AMS-Leistungsbezieher_innen mit paralleler geringfügiger Beschäftigung arbeiteten im Tourismus, im Bereich wirtschaftlicher Dienstleistungen oder im Handel

Ende November 2025 waren 21,9% der Bezieher_innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe mit paralleler geringfügiger Beschäftigung im **Tourismus** tätig, 15,2% arbeiteten im Bereich der wirtschaftlichen Dienstleistungen (u.a. **Arbeitskräfteüberlassung und Gebäudebetreuung**) und 13,8% im **Handel**. Insgesamt entfielen damit mehr als die Hälfte aller parallelen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf drei Branchen.

Die größten **geschlechtsspezifischen Unterschiede** zeigten sich in den Branchen Verkehr und Lagerei sowie Gesundheits- und Sozialwesen: 17,7% der **Männer** arbeiteten geringfügig in Unternehmen, die dem Wirtschaftsabschnitt **Verkehr und Lagerei** zugerechnet werden (Frauen: 2,5%). Bei **Frauen** zählten 12,5% der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum **Gesundheits- und Sozialwesen** (Männer: 3,0%).

Abbildung 3: Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher_innen mit geringfügiger Beschäftigung nach Geschlecht und Branchen, Ende November 2025



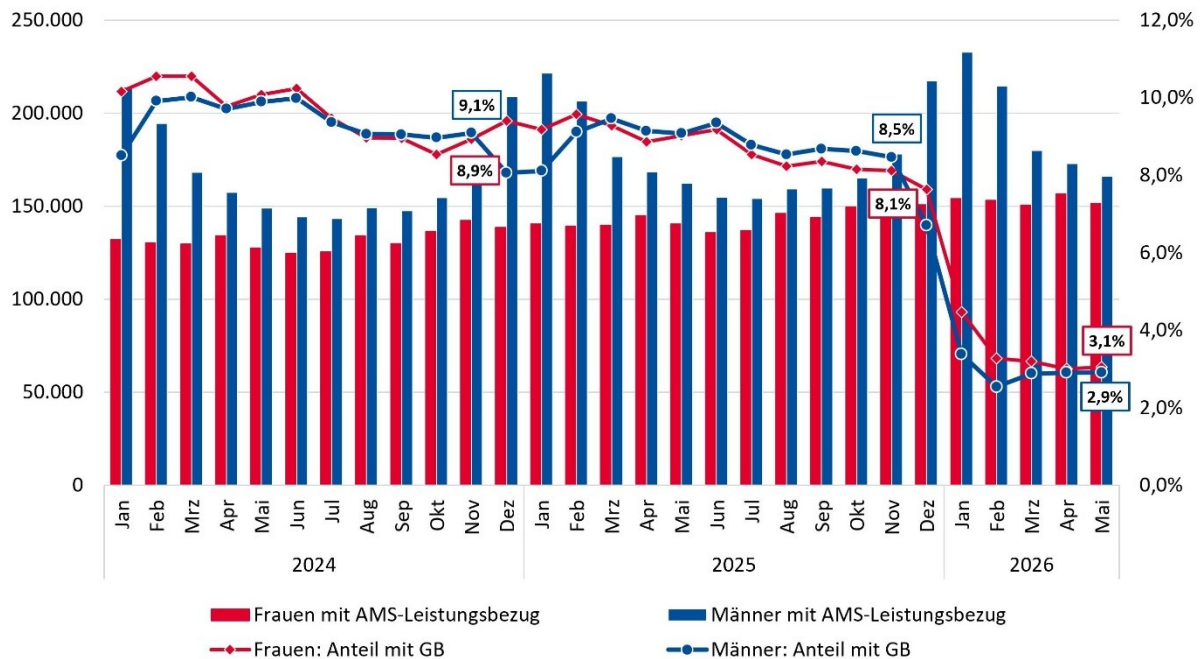
Quelle: AMS Österreich

Infolge der eingeführten Beschränkungen hat sich der Anteil der Personen mit einem Zuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung auf 3% reduziert

In den Monaten Jänner bis Mai 2026⁴ lag der **Anteil der parallel geringfügig Beschäftigten** bei durchschnittlich 3,1% (Frauen: 3,4%, Männer: 2,9%). Das entspricht einem **deutlichen Rückgang** von

5,9 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahreszeitraum (Jänner bis Mai 2025). Dieser betraf Frauen wie Männer gleichermaßen (Frauen: -5,8 %-Punkte, Männer -6,1 %-Punkte).

Abbildung 4: Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher_innen und Anteil geringfügiger Beschäftigung nach Geschlecht, Jänner 2024 bis Mai 2026⁵

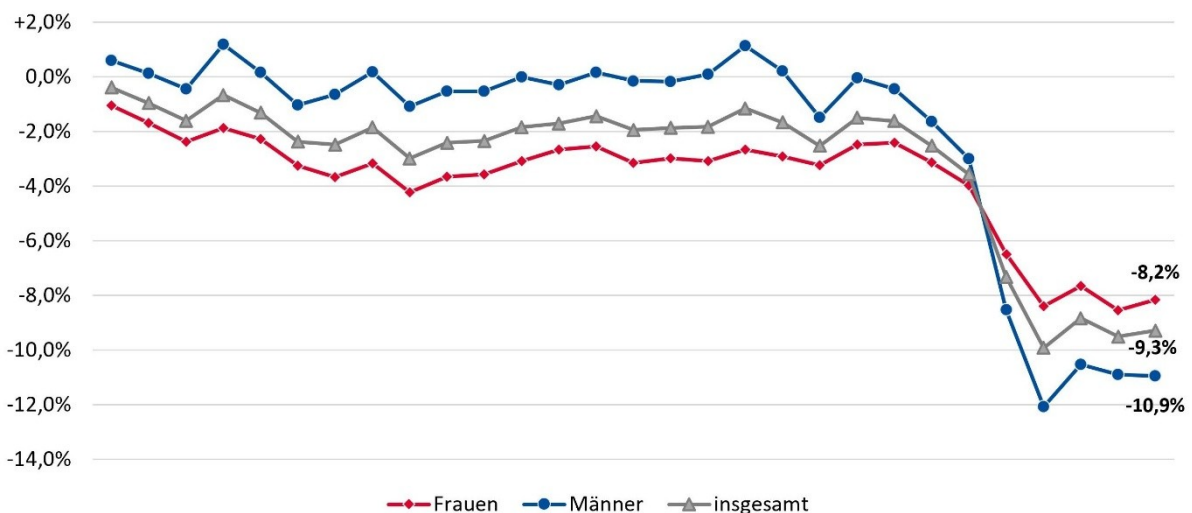


Quelle: AMS Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Anmerkung: GB = geringfügige Beschäftigung; ab Mai 2026: vorläufige Daten

Auch in den offiziellen Beschäftigungsdaten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger spiegelte sich die gesetzliche Änderung in einem deutlichen Rückgang der geringfügig Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr wider: Ihre Zahl lag seit Jahresbeginn 2026 (Durchschnitt Jänner bis Mai 2026) um 9,0% unter dem Vorjahreswert. Dabei fiel der prozentuelle Rückgang bei Männern (-10,6%) stärker aus als bei Frauen (-7,8%).⁶ Den größten absoluten Rückgang verzeichneten geringfügig Beschäftigte im Tourismus, Handel und in Unternehmen, die der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen zuzuordnen sind.

Abbildung 5: Geringfügig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger nach Geschlecht, Vorjahresveränderung, Jänner 2024 bis Mai 2026



Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger, AMS Österreich

¹ Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Arbeitslosengeld bei Schulung, Notstandshilfe bei Schulung, Arbeitsstiftung

² [Arbeitslos und geringfügig beschäftigt? Neues ab 01.01.2026 | AMS](#)

³ 14,5% waren Ende Mai 2026 beim selben Dienstgeber vollversichert, der sie Ende November 2025 geringfügig beschäftigt hatte. Das entspricht einem Zuwachs von 2,5 Prozentpunkten (rd. +650 Personen) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

⁴ Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung Anfang Juli 2026 sank der Anteil der zum AMS-Leistungsbezug geringfügig Dazuverdienenden abermals auf nunmehr 2,3%. Die Daten ab Mai 2026 sind als vorläufig zu betrachten und werden monatlich rückwirkend neu berechnet. Dabei kann es besonders bei neueren Monatsdaten noch zu größeren Verschiebungen kommen.

⁵ Die Branchenverteilung war auch nach Inkrafttreten der Neuregelung ähnlich wie im November 2025, einzig die Altersverteilung veränderte sich zugunsten der Beschäftigten im Alter von 50 oder mehr Jahren.

⁶ Im Gegensatz zum Frauenanteil bei der geringfügigen Beschäftigung als Zuverdienst zum AMS-Leistungsbezug (46%), gibt es bei der Gesamtzahl der geringfügig Beschäftigten deutlich mehr Frauen (60%).

[Fachbegriffe und Definitionen](#)

[Arbeitsmarktdaten auf data.gv.at](#)

[weiterführende Informationen und Berichte](#)

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Arbeitsmarktservice Österreich, Abt. Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation
Treustraße 35-43, 1200 Wien | ams.statistik@ams.at

Eva Auer, Vinka Mlakić
Wien, September 2026

**SPEZIAL
THEMA**
● ● ● ● ● ● ● ●
ZUM ARBEITSMARKT